# Richtlinie über den Brandschutz bei der Lagerung von Sekundärstoffen aus Kunststoff - Kunststofflager-Richtlinie - KLR

RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen v. 03.03.1998 II A 5 - 235

[Link zur Vorschrift im SMBl. NRW. 2323:](https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?anw_nr=1&gld_nr=2&ugl_nr=2323&bes_id=1643&val=1643&ver=7&sg=0&aufgehoben=N&menu=1)

**Inhalt:**

Kunststofflager-Richtlinie - KLR 1

1 Schutzziel 1

2 Geltungsbereich 1

3 Flächen für die Feuerwehr 1

4 Lagerung von Stoffen in Gebäuden 1

5 Lagerung von Stoffen im Freien 2

6 Lagerguthöhe 2

7 Tragbare Feuerlöscher 2

8 Löschwasserversorgung 2

9 Betriebliche Maßnahmen 2

1. Die Richtlinie über den Brandschutz bei der Lagerung von Sekundärstoffen aus Kunststoff - Kunststofflager-Richtlinie - KLR - wird hiermit nach § 3 Abs. 3 BauO NRW im Einvernehmen mit dem Innenministerium als Technische Baubestimmung (Richtlinie) bauaufsichtlich eingeführt.

2. Die Richtlinie ist als Anlage abgedruckt.

**Richtlinie über den Brandschutz bei der Lagerung von Sekundärstoffen aus Kunststoff - Kunststofflager-Richtlinie - KLR**[[1]](#footnote-1)\*)

### 1 Schutzziel

**1.1** Ziel dieser Richtlinie ist es, beim Brand eines Lagers für Sekundärstoffe aus Kunststoff der Ausbreitung von Feuer vorzubeugen und wirksame Löscharbeiten zu ermöglichen (§ 17 Abs. 1 BauO NRW).

**1.2** Zu diesem Zweck enthält die Richtlinie abgestufte Anforderungen an:

- die Größe der Flächen von Brand- und Lagerabschnitten,

- die Lagerguthöhe,

- die Begrenzung der Brand- und Lagerabschnitte durch Wände oder durch Freiflächen.

### 2 Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für die Lagerung von Sekundärstoffen aus Kunststoff - nachstehend als Stoffe bezeichnet - in Lagermengen von mehr als 200 m3 in Form von Mono- oder Mischfraktionen in kompakter Form oder als Schüttgut, lose, in ortsfesten und ortsbeweglichen Behältern, in Lagergebäuden und im Freien.

### 3 Flächen für die Feuerwehr

Für den Einsatz der Feuerwehr sind auf dem Grundstück geeignete Zufahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen im Einvernehmen mit der für den Brandschutz zuständigen Dienststelle herzustellen.

### 4 Lagerung von Stoffen in Gebäuden

**4.1** Die Lagerung von Stoffen darf in Gebäuden nur in den Erdgeschossen erfolgen.

**4.2** Das Lager ist durch Brandwände in Brandabschnitte von höchstens 5000 m² zu unterteilen.

**4.3** Jeder Brandabschnitt ist durch mindestens 5 m breite Freiflächen in Lagerabschnitte von höchstens 300 m² zu unterteilen.

**4.4** In einem Brandabschnitt müssen vorhanden sein

- stationäre automatische Feuerlöschanlagen oder Rauchabzugsanlagen in Verbindung mit automatischen Brandmeldeanlagen, wenn der Brandabschnitt größer als 800 m² ist,

- stationäre automatische Feuerlöschanlagen, wenn der Brandabschnitt größer als 1600 m² ist.

### 5 Lagerung von Stoffen im Freien

**5.1** Als Lagerung von Stoffen im Freien gilt auch eine Lagerung innerhalb eines Brandabschnitts mit einem Dach, wenn

- die zulässige Lagerguthöhe durchgehend mindestens 2,5 m unterhalb der Unterkante des niedrigsten Teils des Dachs endet,

- der Brandabschnitt an mindestens zwei sich gegenüberliegenden Seiten vollflächig offen ist und

- die übrigen Seiten des Brandabschnitts, die nicht vollflächig offen sind, eine Länge von höchstens 45 m haben.

**5.2** Das Lager ist durch mindestens 10 m breite, nicht überdachte Freiflächen oder durch feuerbeständige Wände aus nichtbrennbaren Baustoffen in Brandabschnitte von höchstens 2000 m² zu unterteilen. Die Wände sind

- bei Brandabschnitten ohne Dächer mindestens 1 m über die zulässige Lagerguthöhe,

- bei Brandabschnitten mit Dächern nach Abschnitt 5.1 aus nichtbrennbaren Baustoffen bis unter die Dachhaut,

- bei Brandabschnitten mit Dächern nach Abschnitt 5.1 aus brennbaren Baustoffen mindestens 1 m über Dach

zu führen.

**5.3** Jeder Brandabschnitt ist durch mindestens 5 m breite Freiflächen oder durch feuerbeständige Wände aus nichtbrennbaren Baustoffen in Lagerabschnitte von höchstens 400 m² zu unterteilen. Die Wände sind mindestens 0,5 m über die zulässige Lagerguthöhe zu führen.

**5.4** Brand- und Lagerabschnitte dürfen folgende Lagertiefen nicht überschreiten:

- 40 m, wenn zwei sich gegenüberliegende Seiten für die Brandbekämpfung frei zugänglich sind,

- 20 m, wenn nur eine Seite für die Brandbekämpfung zugänglich ist.

**5.5** Lager im Freien müssen von den Grundstücksgrenzen einen Abstand von mindestens 10 m einhalten oder gegenüber Grundstücksgrenzen feuerbeständige Wände aus nichtbrennbaren Baustoffen ohne Öffnungen bis mindestens 1 m über der zulässigen Lagerguthöhe haben.

### 6 Lagerguthöhe

Die Lagerguthöhe darf bei Schüttung 5 m, bei Blocklagerung 4 m nicht überschreiten.

Die zulässigen Lagerguthöhen sind deutlich sichtbar auszuschildern.

### 7 Tragbare Feuerlöscher

Zur Bekämpfung von Entstehungsbränden müssen geeignete Feuerlöscher in ausreichender Zahl vorhanden sein.

### 8 Löschwasserversorgung

Für die Brandbekämpfung muß Löschwasser in einer Menge von mindestens 96 m³/Std. über einen Zeitraum von mindestens 2 Stunden zur Verfügung stehen. Die für den Brandschutz zuständige Dienststelle kann eine größere Löschwassermenge verlangen, wenn dies erforderlich ist.

### 9 Betriebliche Maßnahmen

**9.1** Auf dem Grundstück muß ein Fernmeldehauptanschluß vorhanden sein.

**9.2** Im Einvernehmen mit der für den Brandschutz zuständigen Dienststelle sind Feuerwehrpläne anzufertigen und der örtlichen Feuerwehr zur Verfügung zu stellen.

Suchbegriffe: Kunststofflager Lagerrichtlinie Kunststoffe

1. \*) Die Verpflichtung aus der Richtlinie 83/189/EWG des Rates vom 28. März 1983 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften (Abl. EG Nr. L 109 S. 8), zuletzt geändert durch die Richtlinie 94/10/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. März 1994 (Abl. EG Nr. L 100 S. 30) sind beachtet worden. [↑](#footnote-ref-1)